

müssen nun auch die Beurteilungsergebnisse geschlechtsspezifisch erhoben werden.

#### § 25 Bericht

Nach § 25 wird es – als wichtiges Instrument zum Gleichstellungscontrolling durch den Deutschen Bundestag – weiterhin auch Frauenförderberichte der Bundesregierung geben, die jedoch künftig Gleichstellungsberichte genannt und alle vier Jahre erstellt werden. In Satz 3 neu geregelt ist die Verpflichtung, den Bericht mit Positivbeispielen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des Bundes anzureichern.

#### 4.6 Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

##### § 26 Übergangsbestimmung

Satz 1 stellt klar, dass die Frauenbeauftragten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestellt sind, bis zum Ende des Zeitraums, für den sie bestellt wurden, auch im Amt bleiben. Sie tragen jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung »Gleichstellungsbeauftragte«. Erst nach Ablauf ihrer Amtszeit ist eine Gleichstellungsbeauftragte nach den neuen Vorschriften zu bestellen. Satz 2 enthält eine notwendige Übergangsregelung für Frauenbeauftragte, die zugleich Mitglied in einer Personalvertretung sind. Auf sie findet bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Mitglied der Personalvertretung das Verbot des § 16 Abs. 5, als Gleich-

stellungsbeauftragte keiner Personalvertretung angehören zu dürfen, keine Anwendung.

#### Schlussbetrachtung

Durch das BGleiG werden wesentliche rahmenrechtliche Akzente gesetzt, um bestehende strukturelle Benachteiligungen von Frauen in der Arbeitswelt sichtbar zu machen ... und aufzubrechen. Durch das Gesetz wird der gleichstellungspolitisch eingeleitete Paradigmenwechsel von der reinen Frauenförderung hin zum Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern aufgegriffen. Der Aufgabenbereich und damit korrespondierend die Partizipationsmöglichkeiten und -rechte der Gleichstellungsbeauftragten werden mit dem neuen Gesetz erweitert.

Vorbei die Zeit der Zölibatsklauseln der Weimarer Zeit, nach denen das Beamtenverhältnis einer Frau mit der Eheschließung endete oder auflösbar wurde.

Mit der Gleichstellung geht es um eine Veränderung des am Patriarchat orientierten Rollenverständnisses von Mann und Frau und um eine Neuorientierung der Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern.

Den Vollzug des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes zu fördern und zu überwachen, ist nicht nur Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten an sich – es sollte ein prioritäres gleichstellungspolitisches Ziel in der Öffentlichkeit sein.

## Grundzüge des Truppenstationierungsrechts<sup>1</sup>

Von Regierungsdirektor Dr. Christian Raap, Bonn

Aus vielfältigen Gründen halten sich Streitkräfte im Ausland auf. Während z.B. die Truppenpräsenz zu Manöverzwecken nur kurzfristig ist, dauern Stationierungen im Rahmen von Verteidigungspakten oder internationalen Friedensmissionen längere Zeit. Das Völkerrecht unterscheidet zwischen der Rechtsgrundlage der Anwesenheit der Truppen im Ausland (*Aufenthaltsrecht – ius ad praesentiam*) und ihrer Rechtsstellung (*ius in praesentia*). Die rechtlichen Probleme ergeben sich v.a. daraus, dass die Truppenpräsenz die Gebietshoheit und die Souveränität des Aufenthaltsstaats erheblich berührt. Dieser Beitrag gibt einen ersten Überblick über die komplexe Materie.<sup>2</sup> Besonders die Angehörigen der Territorialen Wehrverwaltung und der Rechtspflege, die im Soldatenstatus an Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte teilnehmen, sollten Grundkenntnisse des Truppenstationierungsrechts besitzen.

<sup>1</sup> Für Hinweise und Kritik dankt der Verfasser den Kollegen Dr. Willibald Hermsdörfer, Bernhard Ohm und Dr. Norbert Berthold Wagner (alle BMVg).

<sup>2</sup> Siehe auch »Weiterführende Literatur« am Ende der Abhandlung.

### I. Aufenthaltsrecht

#### 1. Einvernehmlicher Aufenthalt

a) Oft beruht der einvernehmliche Aufenthalt von Truppen auf einem *Stationierungsvertrag*. Ein solcher Vertrag berechtigt den Entsendestaat, seine Streitkräfte im Aufenthaltsstaat zu stationieren. Während Stationierungen im Rahmen von Verteidigungspakten meist längerfristig angelegt sind, lassen Verträge über gemeinsame militärische Übungen verschiedener Staaten oder hinsichtlich internationaler Friedensmissionen (z.B. der Vereinten Nationen) nur vorübergehende Aufenthalte von Truppen auf fremdem Gebiet zu.

**Beispiel** für einen Stationierungsvertrag im Rahmen eines Verteidigungspakts: Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 10. 1954; BGBl. 1955 II S. 253.

Stationierungsverträge gestatten die Präsenz entweder im gesamten Staatsgebiet oder beschränken sie auf bestimmte Teile (zumeist Stützpunkte). Bisweilen vereinbaren beide Staaten eine Höchststärke von Soldaten und Bewaffnung.

**Beispiele** zu aufenthaltsrechtlichen Vereinbarungen für deutsche Streitkräfte in den Einsatzgebieten: **Ehemaliges Jugoslawien:** General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina vom 14. 12. 1995 mit Anhängen, z. B. Annex 1-A: Agreement on Military Aspects of the Peace Settlement; Sub-Annex a to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between Republic of Bosnia and Herzegovina and NATO concerning the status of NATO and its personnel; Sub-Annex b to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between the Republic of Croatia and NATO concerning the status of NATO and its personnel; Sub-Annex c to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between the Federal Republic of Yugoslavia and NATO concerning transit arrangements for peace plan operations (abgedruckt in: International Legal Materials 1996, S. 75) – Military Technical Agreement between the International Security Force (KFOR) and the Governments of the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Serbia vom 9. 6. 1999 (abgedruckt mit nichtamtlicher deutscher Übersetzung in: BT-Drs. 14/5972 vom 9. 5. 2001). **Afghanistan:** Military Technical Agreement (MTA) between the International Security Assistance Force (ISAF) and the Interim Administration of Afghanistan vom 4. 1. 2002 (nicht veröffentlicht). **Dschibuti:** Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dschibuti über die Rechtsstellung des in der Republik Dschibuti im Einsatz befindlichen deutschen Militär- und Zivilpersonals vom 27. 3. 2002 (nicht veröffentlicht). Diese Vereinbarung gestattet deutschen Streitkräften, sich für ihren Einsatz im Rahmen der Operation Enduring Freedom im Hoheitsgebiet von Dschibuti aufzuhalten; hiervon umfasst sind die für diesen Einsatz notwendigen Rechte zu Überflug, Hafenaufenthalt und Transit.

**Beispiel** für einen Vertrag über die Nutzung eines Stützpunktes: Vereinbarung vom 30. 5. 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Air Force der Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb von Luftfahrzeugen der deutschen Luftwaffe vom Typ Tornado in den Vereinigten Staaten auf dem Luftwaffenstützpunkt Holloman, New Mexico (nicht veröffentlicht, mit späteren Änderungen).

b) Ein Staat kann einem anderen Staat auch ein *Durchmarschrecht* (Durchzugsrecht; Transit; *ius passagei*) für dessen Truppen (mit Ausrüstung, Bewaffnung und Hoheitszeichen) auf grundsätzlich genau festgelegten Straßen, in Luftkorridoren oder auf Wasserwegen einräumen. Hierzu sind bilaterale Vereinbarungen erforderlich, um die Rechtsgrundlagen für den Transit z. B. deutscher Streitkräfte in das oder aus dem Einsatzgebiet zu schaffen.

**Beispiel:** Deutsch-russisches Regierungsabkommen vom 9. 10. 2003 über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans (nicht veröffentlicht).

Nach Maßgabe von – bisher nicht geschlossenen – Sonderabkommen müssen die Mitglieder der Vereinten Nationen deren Streitkräften auf Ersuchen des Sicherheitsrats ein Durchmarschrecht gewähren (Art. 43 Abs. 1 UN-Charta).

## 2. Besetzung

a) Den häufigsten Fall eines Aufenthalts von Truppen ohne Einverständnis des betroffenen Staats bildet die *kriegerische Besetzung* (*occupatio bellica*). Die *occupatio bellica* führt zu einem kriegsrechtlichen Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet des Gegners. Dieses *ius ad praesentiam* besteht längstens so lange, wie der Kriegszustand andauert. Nach dem Kriegsende noch verbleibende Truppen bedürfen für eine fortdauernde Anwesenheit eines friedensvölkerrechtlichen *ius ad praesentiam*. Andernfalls müssen sie abziehen.

b) Unter *friedlicher Besetzung* (*occupatio pacifica*) versteht man die militärische Besetzung fremden Staatsgebietes außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Kriegsrechts. Das Völkerrecht differenziert zwischen der Vertragsbesetzung und der Zwangsbesetzung auf der Grundlage einer Entscheidung des Sicherheitsrats nach Kap. VII der UN-Charta.

**Beispiel** für eine Vertragsbesetzung: Rheinlandbesetzung aufgrund der Art. 428 ff. des Versailler Vertrages vom 28. 6. 1919; RGBI. S. 688.

c) Bei der *Waffenstillstandsbesetzung* (*occupatio ex armisticio*) handelt es sich um eine Mischform zwischen der *occupatio bellica* und der *occupatio pacifica*, weil die Konfliktparteien sie nach Ende der bewaffneten Feindseligkeiten noch während des Kriegszustandes vereinbaren.

**Beispiel:** (Teil-)Besetzung Frankreichs aufgrund des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages vom 22. 6. 1940 (ZVölkR 24 [1940], S. 321 ff.).

## 3. Treuhandverhältnis

Auch ein Treuhandverhältnis kann zur Stationierung von Truppen berechtigen. Eine solche Truppenstationierung kommt in Betracht, wenn der Treunehmer ein handlungsunfähiges Völkerrechtssubjekt oder sonst unselbständiges Gebiet vor bewaffneten Angriffen anderer Staaten schützen muss

**Beispiele:** Truppenstationierung der drei Westmächte in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der fünfziger Jahre des 20. Jh. (str.); Truppenstationierung der USA im »Treuhandgebiet Pazifikinseln« aufgrund des Treuhandabkommens mit den Vereinten Nationen vom 2. 4. / 12. 7. 1947.

Dieses Aufenthaltsrecht ist zum Treuhandverhältnis akzessorisch. In jedem Falle muss der Treunehmer daher mit Ende des Treuhandverhältnisses seine Truppen abziehen, sofern keine vertragliche Grundlage der Truppenpräsenz geschaffen wird.

## II. Rechtsstellung

### 1. Einvernehmlicher Aufenthalt

Beim einvernehmlichen Aufenthalt regeln Aufenthalts- und Entsendestaat die Rechte und Pflichten der Truppen (Rechtsstellung) entweder zusammen mit dem Aufenthaltsrecht im selben Vertrag oder aber in einem besonderen Vertrag.

**Beispiel** für die Regelung der Rechtsstellung zusammen mit dem Aufenthaltsrecht: Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. 10. 1990; BGBl. 1991 II S. 258.

**Beispiel** für die gesonderte Regelung der Rechtsstellung: Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut; NTS) vom 19. 6. 1951; BGBl. 1961 II S. 1190; Zusatzabkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen (NTS-ZA) vom 3. 8. 1959; BGBl. 1961 II S. 1218; 1973 II S. 1022; 1994 II S. 2598.

Soweit die beteiligten Staaten das *ius in praesentia* nicht oder nur unvollkommen festgelegt haben, gelten gewohnheitsrechtliche Regeln, die sich ungeachtet der heterogenen Staatspraxis herausgebildet haben. Neuere Abkommen positivieren allerdings oft nur Gewohnheitsrecht. Der folgende Überblick gibt die *gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze* des *ius in praesentia* beim einvernehmlichen Aufenthalt wieder.

a) Geschlossene Truppenverbände auf fremdem Staatsgebiet gelten als nationale Organe des Entsendestaats, soweit sie nicht in die militärische Organisation des Aufnahmestaats oder einer Internationalen Organisation einbezogen sind. Daher erstreckt sich die *Immunität* des Entsendestaats auch auf seine Truppen im Ausland. Die ausländischen Truppen haben Immunität vor der Gerichtsbarkeit, der Zwangsvollstreckung und der von Verwaltungsbehörden ausgeübten Hoheitsgewalt des Aufenthaltsstaats. Dies schließt ihnen gegenüber den Erlass hoheitlicher Einzelakte aus. Die Immunität der Truppen gilt nur für ihr hoheitliches Verhalten (*acta iure imperii*), soweit die beteiligten Staaten nichts anderes vereinbart haben. Zum hoheitlichen Verhalten zählt u. a. die Waffenlagerung zu Verteidigungszwecken (BVerfGE 77, 170 [207 f.]). Die Truppen dürfen ihre Immunität u. a. nicht durch die Zufluchtsgewährung für strafrechtlich verfolgte Personen missbrauchen. Zum Betreten der den Truppen zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften, die der Entsendestaat baulich umgestalten kann, bedarf es der Erlaubnis des verantwortlichen Offiziers. Dem Entsendestaat steht die Disziplinarergewalt über seine Truppen im Ausland und die truppeninterne Verwaltung zu. Das Verhalten der Mitglieder der Truppen im Dienst oder innerhalb ihrer Liegenschaften unterliegt der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats, das übrige der des Aufenthaltsstaats.

b) Die ausländischen Truppen *unterstehen grundsätzlich dem Recht des Aufenthaltsstaats*. Hierzu zählt dessen gesamtes materielles und formelles Recht jeder Rangstufe. Hoheitlich handelnden fremden Truppen gegenüber kann der Entsendestaat seine Rechtsordnung allerdings nicht mit Einzelakten durchsetzen. Die Truppen genießen im Aufenthaltsstaat Bewegungsfreiheit. Soweit vertraglich vereinbart, dürfen sie Manöver abhalten. Für ihre Land-, Luft- und Wasser-

fahrzeuge gilt im Aufenthaltsstaat dessen Verkehrsrecht. In mancher Hinsicht sind die Mitglieder der Truppen vom materiellen Recht des Aufenthaltsstaats befreit. Dies gilt vornehmlich für sein Zoll-, Steuer- und Ausländerrecht.

c) Unmittelbar bedrohte Truppen im Ausland dürfen sich mit Waffengewalt im erforderlichen Maß verteidigen (*Selbstschutzrecht*). Die Gefahr muss gegenwärtig und nicht anders abwendbar sein. Erforderlich ist eine Selbstschutzmaßnahme dann, wenn der Aufenthaltsstaat den gebotenen Schutz nicht gewähren kann oder will. Innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften haben die Truppen überdies die *Polizeigewalt* inne. Sie dürfen hierbei ihr eigenes Sicherheitsrecht anwenden, soweit die hieraus folgenden Befugnisse dem Recht des Aufenthaltsstaats entsprechen oder einschränkender sind.

## 2. Aufenthalt in anderen Fällen

Die skizzierten gewohnheitsrechtlichen Regeln gelten allein für ein einvernehmliches *ius ad praesentiam*. Auf andere Formen der Truppenpräsenz, insbesondere die *occupatio bellica*, lassen sich diese Regeln also nicht übertragen. In diesen Fällen sind die Truppen, auch wenn kein Kriegszustand besteht, aber zumindest an die Normen des humanitären Völkerrechts über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten gebunden.

## Weiterführende Literatur

- Batstone/Stiebritz, Die Selbstschutzrechte der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen, NJW 1984, S. 770 ff.
- Berger, Die Verfahrensstandschaft für die Stationierungstreitkräfte. Zur Rechtslage bei Liegenschaftsnutzungen der ausländischen NATO-Truppen in der Bundesrepublik Deutschland, die nach deutschem Recht genehmigungspflichtig wären, 1995.
- Blumenwitz, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Lerche, 1993, S. 385 ff.
- Bothe, Streitkräfte internationaler Organisationen. Zugleich ein Beitrag zu völkerrechtlichen Grundfragen der Anwesenheit fremder Truppen, 1968.
- Burkhardt/Granow, Das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut, NJW 1995, S. 424 ff.
- Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I / 1, 2. Aufl., 1989, § 74.
- Flachmeier, Zusätzliche Differenzierungen. Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, Truppenpraxis/Wehrausbildung 2000, S. 535 ff.
- Fleck, Zur Neuordnung des Aufenthaltsrechts für ausländische Streitkräfte in Deutschland, ZaöRV 56 (1996), S. 389 ff.
- ders. (Hrsg.), The Handbook of the Law of Visiting Forces, 2001.
- Fuchs, Das NATO-Truppenstatut und die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, ZRP 1989, S. 181 ff.
- Gronimus, NATO-Militärpolizei in Deutschland. Sachfragen und Überreste des Besatzungsstatuts, 1995.

- Großmann*, Aufenthaltsrecht und Rechtsstellung der ausländischen Streitkräfte in Deutschland unter besonderer Würdigung der Französischen Truppen, Diss. Würzburg 1971.
- Heimann*, Die Benutzung von Liegenschaften durch ausländische Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, NJW 1989, S. 432 ff.
- Heinen*, Gast-Recht. Wer darf was, wann und wo? Die Befugnisse alliierter Militärpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Truppenpraxis/Wehrausbildung 1995, S. 120 ff.
- Heith*, Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz, NZWehrr 1996, S. 1 ff.
- Hermisdörfer*, Humanitäre Hilfe durch die Bundeswehr bei Katastrophen im Ausland, NZWehrr 1996, S. 226 ff.
- ders.*, Die Immunität der Angehörigen einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen, NZWehrr 1997, S. 100 ff.
- ders.*, Humanitäre Hilfe durch die Bundeswehr während eines bewaffneten Konflikts im Ausland, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S. 12 ff.
- ders.*, Zur Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts bei Einsätzen von Friedenstruppen der Vereinten Nationen, NZWehrr 1998, S. 100 ff.
- ders.*, Zum Aufenthalts- und Selbstverteidigungsrecht deutscher KFOR-Soldaten in der Republik Mazedonien, UBWV 2002, S. 321 ff.
- ders.*, Verhaftung von Störern und Straftätern durch KFOR im Kosovo, UBWV 2003, S. 290 ff.
- Kraatz*, NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen, DÖV 1990, S. 382 ff.
- ders.*, Revision des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, Bundeswehrverwaltung 1993, S. 25 ff.
- Lazareff*, Status of Military Forces under Current International Law, 1971.
- Lepsius*, Deutsches Recht auf NATO-Truppenübungsplätzen, 1995.
- Lübbe-Wolff*, Die Selbstschutzrechte der in der Bundesrepublik stationierten verbündeten Streitkräfte, NJW 1983, S. 2222 ff.
- Maar*, Analyse des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, NZWehrr 1995, S. 89 ff.
- Neubauer*, Die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, ArchVR 12 (1964/65), S. 34 ff.
- Raap*, Die Stationierung von Streitkräften in fremden Staaten unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, ArchVR 29 (1991), S. 53 ff.
- ders.*, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992.
- ders.*, Das Truppenstationierungsrecht im vereinten Deutschland, DÖV 1994, S. 294 ff.
- Repkewitz*, Sowjetische Truppen und deutsches Verwaltungsrecht, VerwArch. 82 (1991), S. 388 ff.
- Reuschle*, Einführung in: NATO-Truppenstatut und Zusatzvereinbarungen. Textausgabe, 8. Aufl. (2002).
- Rumpf*, Das Recht der Truppenstationierung in der Bundesrepublik, 1969.
- ders.*, Military Bases in Foreign Territory, in: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 3, 1982, S. 260 ff.
- Scheidler*, NATO-Truppenübungsplätze zwischen Staatenimmunität und Gebietshoheit. Geltung und Anwendung des deutschen Bau- und Immissionsschutzrechts, 2003.
- Schweisfurth*, Deutschland – noch immer ein besetztes Land, in: Festschrift für Seidl-Hohenveldern, 1988, S. 37 ff.
- Schweitzer*, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VIII, 1995, § 190.
- Sennekamp*, Die völkerrechtliche Stellung der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, NJW 1983, S. 2731 ff.
- Siegrist*, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, 1987.

## Quo vadis Vergaberecht?<sup>1</sup>

Teil 2\*

Von Regierungsoberamtsrat a.D. Dipl.-Verwaltungswirt Horst Hopf, Borchten

### g) Vorbehaltene Aufträge (Erwägungsgrund 28; Art. 19, 23)

In die Richtlinie neu aufgenommen worden sind die »vorbehaltenen Aufträge«. Beruf und Beschäftigung sind Schlüsselemente zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle und tragen zur Eingliederung in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang tragen geschützte Werkstätten und geschützte Beschäftigungsprogramme wirksam zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bei. Derartige Werkstätten sind jedoch möglicherweise nicht in der Lage, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, dass Mitgliedstaaten das Recht,

an Verfahren zur Zuschlagserteilung für öffentliche Aufträge teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können. Deshalb können die Mitgliedstaaten nach Art. 19 in Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art

\* Teil 1 siehe UBWV 4/2004.

<sup>1</sup> Quo vadis? (lat., »wohin gehst du?«) (wohin wird das führen, was wird daraus?), Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 22. Auflage, Mannheim 2000 S. 787.